Landgericht Hamburg

Zivilkammer 8

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg Telefon:040/42843 2553

Telefon: 040/42843 2553 Telefax: 040/42843 3935 fristwahrendes Telefax: 040/42843 4318 o. -19

Konto für Vorschusszahlungen:

Justizkasse Hamburg

Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00

Konto: 200 015 01

Gz. der Sache bitte angeben)

308 0 645/08

BESCHLUSS

vom 15.12.2008

In der Sachen

Schertz Bergmamm Rechtsanwältre GbR

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Christian Schertz und Simon Bergmann, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Höch pp.,

Chausseestraße 105, 10115 Berlin

Gz.: 394/08,

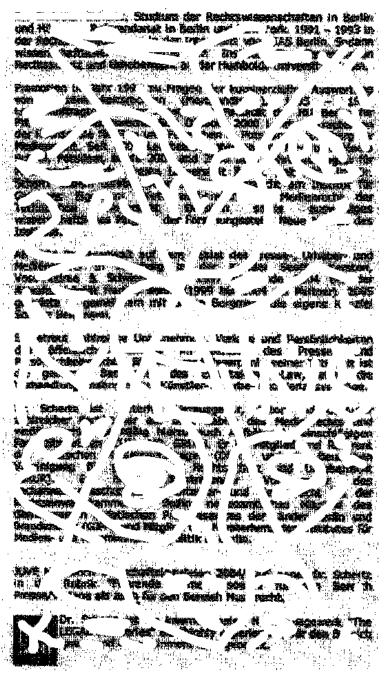
gegen

Rolf Schälike Bleickenallee 8 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8 durch den Richter am Landgericht Rachow die Richterin am Landgericht Dr. Kohls den Richter am Landgericht Dr. Tolkmitt 308 O 645/08 2

Im Wege einer einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeldung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld Im Einzelfall höchstens € 250,000,00; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre), aufgegeben, es zu unterlassen, den folgenden Text



zu vervielfältigen und/oder im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder vervielfältigen zu lassen und oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie unter der URL www.buskeismus.de/schertz/nicht alles stimmt.htm geschehen.

308 O 645/08

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner nach einem Streitwert von €7.500,00.

Gründe

- **1.** Der Antragsteller hat die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Unterlassung des im Beschlusstenor unter Ziffer I. genannten Handelns gemäß § 97 Abs. 1 UrhG i.V.m, §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 16, 19a UrhG dargelegt und glaubhaft gemacht.
- a) Der streitgegenständliche Text genießt als Sprachwerk urheberrechtlichen Schutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG.
- b) Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Das ist mit eidesstattlicher Versicherung des Rechtsanwalts Dr, Schertz vom 11.12,2008 glaubhaft gemacht worden. Danach ist, was auch nahe liegt, Rechtsanwalt Dr. Schertz der Urheber des Textes, und danach hat er der Antragstellerin die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Text übertragen.
- c) Der Text war im Internetauftritt unter der URL www.buskeismus.de/schertz/nicht_alles_stimmt.htm aufrufbar. Das stellt ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des § 19a UrhG dar. Die zuvor nötige Einstellung des Textes in den Internetauftritt setzt jedenfalls einen Kopiervorgang voraus. Das ist ein Vervielfältigen im Sinne des § 16 UrhG.
- d) Diese Nutzungshandlungen waren widerrechtlich. Denn Rechte dazu hat die Antragstellerin nicht eingeräumt.
- e) Der Antragsgegner haftet für die widerrechtlichen Nutzungshandlungen. Er ist Inhaber der Domain <u>buskeismus.de</u>, er ist nach dem Impressum für die Inhalte des Internetauftritts verantwortlich, und er hat den Text, im Rahmen dessen der streitgegenständliche Lebenslauf dargestellt wird "Zusammengestellt".
- f) Die widerrechtlichen Nutzungen begründen die Vermutung, dass es zu einer wiederholten Verletzung kommen kann. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Entfernung des Ausschnitts aus dem Internetauftritt die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen Und hinreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Schricker/Wild, Urheberrecht, 3, Aufl., § 97 Rz, 42), wie sie erfolglos verlangt worden ist.

308 O 645/08 4

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach §§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Rachow Dr. Kohl Dr, Tolkmitt

(LS.) Ausgefertigt:

Becke, Jae

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle